

36. Steht die vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes eingetretene Rechtskraft eines Beschlusses, der über die Entschädigung für eine nach Art. II § 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1923 enteignete Hypothek entschieden hat, der Einleitung eines neuen Verfahrens über die Festsetzung der Entschädigung entgegen, wenn geltendgemacht wird, daß die Berücksichtigung der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu einer dem Enteigneten günstigeren Beurteilung der Entschädigungsfrage geführt hätte?

V. Zivilsenat. Urf. vom 24. Oktober 1928 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. B. (Kl.). V 234/28.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf einem seit dem 4. Dezember 1920 dem Kläger gehörigen Hausgrundstück war seit dem 10. Juni 1905 in Abteilung III unter Nr. 3 für eine Basler Lebensversicherungsgesellschaft a. G. eine Darlehenshypothek eingetragen, die sich zuletzt noch auf 486000 M. belief und eine Goldhypothek war im Sinne des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Schweizerische

Goldhypotheken in Deutschland usw. Am 14. November 1923 ist diese Hypothek auf Grund der Art. 5 und 7 des Zusatzabkommens gelöscht und sind gleichzeitig Grundschulden in Schweizer Franken für die Gläubigerin und für den Grundstückseigentümer in Abteilung III unter Nr. 13 und 14 mit dem aus den genannten Artikeln ermittelten Rang eingetragen worden. Durch Beschluß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Oktober 1924 wurden die der früheren Goldhypothek im Rang nachstehenden Hypotheken, darunter eine in Abteilung III unter Nr. 4 zugunsten der Streitgehilfin Witwe von B. eingetragene Darlehenshypothek von 138000 M., gemäß Artikel II § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. II S. 284) zugunsten des Deutschen Reiches enteignet. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß für diese Hypotheken keine Entschädigung zu gewähren sei, und zwar für die Hypothek der Frau von B. deshalb nicht, weil eine notariell beglaubigte Löschungsbewilligung der Gläubigerin und ihres Ehemannes vorgelegen habe und diese sich keine Aufwertungsansprüche vorbehalten hätten, der Gläubigerin also nach der damals noch in Geltung gewesenen dritten Steuernotverordnung kein Aufwertungsanspruch zugestanden habe. Nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes haben zwei Hypothekengläubiger, darunter Frau von B., auf Grund des § 15 das. Aufwertung kraft Rückwirkung verlangt und ihre Ansprüche bei der Aufwertungsstelle angemeldet. Der Reichswirtschaftsminister hat darauf durch Beschluß vom 31. August 1926 bestimmt, daß ihnen Entschädigungen zu gewähren seien, und zwar der Frau von B. in Höhe von 29580 GM. Zugleich wurde der Kläger als Grundstückseigentümer angewiesen, diese Entschädigungen innerhalb eines Monats an die Gläubiger zu zahlen, widrigenfalls sie auf Antrag der als Treuhänderin bestellten Reichskreditgesellschaft-AG. durch diese gezahlt und dann nebst Zinsen gegen den Kläger zwangsweise beigetrieben würden.

Im November 1926 erhob der Kläger gegen das Deutsche Reich Klage mit dem Antrag, ihn unter Aufhebung dieses Beschlusses von den darin festgesetzten Entschädigungen freizustellen. Das Landgericht wies die Klage ab, nachdem die betroffenen Gläubiger dem Beklagten als Streitgehilfen beigetreten waren. Auf die Berufung des Klägers hob das Kammergericht den Beschluß des Reichswirtschaftsministers auf, soweit er sich auf die der Frau von B. zu-

gesprochene Entschädigung bezieht; im übrigen erklärte es die Hauptsache durch Zurücknahme der Klage für erledigt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es zu seinen und der Streitgehilfin Frau von J. Ungunsten ergangen war, und in diesem Umfang zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter meint, die Erlassung des angefochtenen Beschlusses sei nicht zulässig gewesen. Denn er enthalte eine Abänderung des schon vorher von derselben Behörde erlassenen Beschlusses vom 21. Oktober 1924. Zu einer solchen Abänderung sei aber diese Behörde nicht befugt gewesen. Zwar könne eine Verwaltungsbehörde die von ihr erlassenen Verfügungen in der Regel ändern. Diese Regel erleide aber u. a. dann eine Ausnahme, wenn für die Anfechtung der Verfügung ein besonderer Rechtsbehelf gegeben sei, und diese Voraussetzung treffe hier zu. Denn der Beschluß vom 21. Oktober 1924 habe nach Art. II § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland usw., vom 23. Juni 1923 durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden können. Auch sei dieser Beschluß durch fruchtlosen Ablauf der für seine Anfechtung im Klagewege bestimmten Frist rechtskräftig geworden; dieser Umstand stehe seiner Änderung gleichfalls entgegen. Denn eine gesetzliche Vorschrift, die etwas Gegenteiliges bestimme, sei nicht vorhanden; insbesondere sei eine solche aus den § 68 Abs. 2 und § 78 Satz 2 AufwG. nicht herzuleiten.

Zuzugeben ist, daß diese Vorschriften wie auch die übrigen Vorschriften des Aufwertungsgesetzes auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung finden. Denn es handelt sich nicht um Aufwertung und Wiedereintragung einer Hypothek, sondern um die Frage, ob und in welchem Umfang wegen Enteignung einer solchen auf Grund des Art. II § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 eine Entschädigung zu gewähren ist. Mittelbar ist aber bei Beurteilung dieser Frage auch das Aufwertungsgesetz mit heranzuziehen. Denn nach der erwähnten Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juni 1923 erfolgt die Enteignung gegen angemessene Entschädigung. Als

solche ist aber eine Entschädigung nur dann anzusehen, wenn sie den Gläubiger in die gleiche wirtschaftliche Lage versetzt, in der er sich befunden hätte, wenn die Enteignung nicht geschehen wäre. Unbedenklich ist anzunehmen, daß bei der Entscheidung hierüber nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes dessen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Fraglich kann nur sein, welche Tragweite diesen Vorschriften für den Fall beizumessen ist, daß schon vor ihrem Inkrafttreten über die Entschädigungsfrage rechtskräftig entschieden war. Ausdrücklich ist diese Frage im Gesetz allerdings nicht geregelt. Allein daraus ist nicht zu folgern, daß sie im Sinne des Berufungsrichters zu entscheiden sei. Denn bei Erlassung der die Festsetzung der Entschädigung betreffenden Vorschriften lag zu solcher Regelung kein Anlaß vor, weil damals mit Vorschriften, wie sie die spätere Aufwertungsgesetzgebung gebracht hat, noch in keiner Weise zu rechnen war. Daß bei Beratung des Aufwertungsgesetzes übersehen wurde, die hier in Rede stehende Frage ausdrücklich zu regeln, kann im Hinblick auf die Verhältnisse, unter denen dieses Gesetz zustande gekommen ist, gleichfalls nicht befremden. Dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften wird aber die Lösung des Berufungsrichters nicht gerecht. Es handelt sich hierbei um § 15 AufwG. (Aufwertung kraft Rückwirkung) und die §§ 68, 78 das. (Ausschaltung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen). Dem Gedanken, der diesen Vorschriften zugrundeliegt, entspricht es, wenn er auch bei der Entscheidung über Entschädigung für Hypotheken zur Geltung gebracht wird, die nach dem Gesetz über das Zusatzabkommen enteignet worden sind. Das geschieht in der Weise, daß man in der vor Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes eingetretenen Rechtskraft eines die Entschädigung festsetzenden Beschlusses oder Urteils kein Hindernis sieht für die Einleitung eines neuen Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung, soweit geltendgemacht wird, daß die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu einer anderen Beurteilung der Entschädigungsfrage geführt hätten. Denn die gegenteilige Auffassung müßte zu einer den Zwecken des Aufwertungsgesetzes zuwiderlaufenden Beeinträchtigung der vom Gesetz als schutzwürdig anerkannten Interessen der vor seinem Inkrafttreten enteigneten Hypothekengläubiger führen, da ein anderer Weg, diese Interessen zu schützen, nicht ersichtlich ist. Insbesondere läßt sich dieses Ziel nicht auf dem Umweg über die Wiedereintragung

ihrer Hypotheken auf Grund des Aufwertungsgesetzes erreichen. Denn diese Wiedereintragung wäre unvereinbar mit den Rechten, die den schweizerischen Hypothekengläubigern durch das Zusatzabkommen gewährleistet sind; diese Rechte müssen aber nach § 87 AufwG. unberührt bleiben. Im übrigen könnte auch der enteignete Hypothekengläubiger nach der Enteignung nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden; denn eine entsprechende Anwendung der Ausnahmesvorschrift des § 7 AufwG. ist nicht angängig. Ebenso wenig kann dem enteigneten Hypothekengläubiger, auch vom Standpunkt des Berufungsrichters aus, ein Bereicherungsanspruch zugebilligt werden. Denn ein solcher müßte daran scheitern, daß bei Anerkennung der fortdauernden Wirkung der Rechtskraft des früheren Beschlusses gerade diese Rechtskraft als Rechtsgrund seines Verlustes zu betrachten wäre.

Das Bedenken, der hier vertretenen Ansicht stehe entgegen, daß in den §§ 68 und 78 AufwG. nur von gerichtlichen Entscheidungen die Rede ist, während hier die Wirkung der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in Frage steht, kann schon deshalb nicht durchschlagen, weil es sich hier nur um eine sinngemäße Berücksichtigung der Grundgedanken des Aufwertungsgesetzes in einem Verfahren handelt, das im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist. Im übrigen würde diese Unterscheidung auch zu dem sinnwidrigen Ergebnis führen, daß die Wirkung der Rechtskraft der im Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung ergangenen Entscheidung davon abhinge, ob sich diese als Beschluß einer Verwaltungsbehörde oder als Urteil eines Gerichts darstellt, und daß einem solchen Beschluß eine stärkere Wirkung zukäme als einem gerichtlichen Urteil.

Schließlich kann sich der Kläger zur Unterstützung der Auffassung des Berufungsrichters auch nicht auf die vom VI. (jetzt VII.) Zivilsenat in seinen Urteilen vom 3. November 1925 und 17. Januar 1928 VI 252/25 und VII 475/27 (RGZ. Bd. 112 S. 50 und Zeiler, Aufwertungsfälle Nr. 205 und 1058) ausgesprochenen Grundsätze berufen. Denn in dem diesen Urteilen zugrundeliegenden Falle stand nur in Frage, ob das Gericht nach rechtskräftiger Festsetzung einer vom Oberlandeskulturamt wegen Enteignung zu Siedlungszwecken zuerkannten Entschädigung deshalb eine weitere Entschädigung zusprechen könne, weil bei Berechnung der festgesetzten Entschädigung die Geldentwertung nicht richtig berücksichtigt sei. Hier aber handelt

es sich um die Tragweite von Vorschriften, die nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Festsetzung der Entschädigung mit rückwirkender Kraft erlassen worden sind, und um die Frage, ob die Rechtskraft dieses Beschlusses der Einleitung eines neuen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde entgegensteht. Da diese Frage aus den dargelegten Gründen zu verneinen ist, mußte das Berufungsurteil, soweit es angefochten ist, aufgehoben werden. Zur Endentscheidung ist die Sache aber noch nicht reif. Denn von dem hier vertretenen Standpunkt aus bedarf es nunmehr der Erörterung, ob und in welchem Umfang die enteignete Hypothekengläubigerin, wenn ihre Hypothek nicht enteignet worden wäre, Auswertung kraft Rückwirkung gemäß § 15 AufwG. hätte beanspruchen können. Nach dieser Richtung ist der Streitfall bisher nicht erörtert worden und sind auch die maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse noch nicht geklärt.